

9./X. 1917

* Die Unterscheidung der Expresspakete und der „dringenden Pakete“. Es besteht noch immer vielfach die irrige Anschauung, daß das Verlangen der Eilzustellung auch auf die Beförderung einen Einfluß ausübt, und daß insbesondere die Eil-(Express-)Pakete nicht bloß eilig zugestellt, sondern auch eilig befördert werden. Es wird daher neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß Eil-(Express-)Pakete keinen Vorzug bei der Beförderung genießen, sondern wie nicht dringende Pakete befördert und nur vom Bestimmungspostamte durch besonderen Boten zugestellt werden. Pakete, deren raschere Beförderung gewünscht wird, müssen als dringende Pakete aufgegeben werden. Dafür besteht eine besondere Gebühr von Str. 1:20 nebst den sonstigen Gebühren und Eilzustellgebühr, wenn nicht postlagernd adressiert, von 50 Sellern; Höchstgewicht 5 Kilogramm, Höchstausdehnung 60 Zentimeter in jeder Richtung, Frankozwang, Wertangabe unzulässig.